## L 16 SKr 53/97

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

16

1. Instanz

SG Duisburg (NRW)

Aktenzeichen

S 9 Kr 63/97

Datum

16.10.1997

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 16 SKr 53/97

Datum

07.01.1998

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

\_

Datum

•

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Recht der freien Arztwahl eines gesetzlich Krankenversicherten

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben das Recht zur freien Auswahl von Ärzten und Krankenhäusern nur unter zugelassenen Ärzten und Kliniken, nicht unter Privatärzten und -kliniken.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 16.10.1997 wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Gründe ab, weil er die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist (§ 153 II SGG analog).

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die Anlaß zu einer anderen Entscheidung geben könnten.

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt es nicht im Ermessen der Beklagten, Kosten für eine stationäre Behandlung in einer nicht zugelassenen Klinik zu übernehmen (§§ 13 III, 39 S. 2 SGG). Die Stellungnahme des Dipl.- Psychologen Z. vom 06.10.1997 führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin nicht in einer zugelassenen Klinik behandelt werden kann und somit ein Systemversagen vorliegt.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW Saved

2003-08-16